

Nächstdem sollen

zu b.

auch diejenigen als ausdrücklich zu Untertanen aufgenommen betrachtet werden, welche zwar nicht in dem Staate geboren sind, aber dem Staate im Kriege oder im Frieden Dienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Willkür erlangten Rang.

Getner soll

zu c.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. e. der Convention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheiratet und außerdem in dem nämlichen Staate, wenn auch an verschiedenen Orten desselben, eine eigene Wirtschaft geführt hat, wogegen, im Falle diese beiden Erfordernisse nicht zusammentreffen, derjenige Staat, welchem der Ehemann angehört, auch die ihm angetraute Ehefrau aufzunehmen verpflichtet ist.

Dabei soll zur nähern Bestimmung des Begriffes von Wirtschaft angenommen werden, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Ursinndienste, Beschäftigung verschafft hat;

oder

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheiratet, jedoch darin sich zehn Jahre ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constanz eines Domizils, Verheiratung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

zu d.

- 1) Es sollen unter den, §. 6. der Convention erwähnten heimathlosen Personen diejenigen verstanden werden, welche weder durch eigene Handlungen eine Heimath begründet, noch solche durch ihre Eltern nachweislich erlangt haben, die vielmehr lediglich durch ihre zufällige Geburt innerhalb des Staatsgebietes (§. 2. h. der Convention) oder durch ihre bloße Anwesenheit in demselben (§. 4.) Angehörige des betreffenden Staates geworden sind;